



## Hinweise zum Nichtraucherschutzgesetz

Jeder Bürger Deutschlands hat einen gesetzlichen Anspruch auf einen wirksamen Schutz vor Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch. Dies gilt insbesondere für ungeschlossene Räumlichkeiten, in denen sich Personen unabhängig von Ihren rechtlichen Verhältnissen zum Eigentümer aufhalten. Der Gesetzgeber hat hierbei für Arbeitnehmer eine besondere Schutzvorschrift erlassen. In der für alle geltende Arbeitsstättenverordnung heißt es: „Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.“ Diese staatliche Vorgabe des Nichtraucherschutzes in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen und Dienststellen des Bistums Hildesheim umzusetzen, ist Aufgabe des „Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Diözese Hildesheim“ (Nichtraucherschutzgesetz), das inzwischen in Kraft getreten ist. Seit dem 01.01.2008 ist das Rauchen in kirchlichen Einrichtungen des Bistums Hildesheim nicht mehr erlaubt.

### Wo gilt das Rauchverbot?

Das Nichtraucherschutzgesetz gilt für alle Gebäude im Bistum Hildesheim, die von kirchlichen oder caritativen Einrichtungen genutzt werden. Ob diese Gebäude im Eigentum des Bistums stehen, ist nicht entscheidend. Vielmehr erstreckt sich der Nichtraucherschutz auch auf angemietete Räumlichkeiten und auf zur Nutzung unentgeltlich überlassene Räume.

Ausgenommen hiervon sind private Wohnräume, also auch die Privaträume des Pfarrers oder die Wohnung eines Hausmeisters.

Teilweise finden sich entsprechende gesetzlichen Verbote für kirchliche Einrichtungen auch in staatlichen Vorschriften, wie z. B. dem Niedersächsischen Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 12.07.2007 (z. B. für Krankenhäuser, Heime, Schulen, Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche aufnehmen, Hochschulen, Sporthallen und Sportbäder) und dem Bremischen Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und von Schulen vom 18.07.2006; ein Bremisches Nichtraucherschutzgesetz ist in Vorbereitung.

### Darf in Dienstfahrzeugen geraucht werden?

Nein. Das Rauchverbot gilt ausdrücklich auch für Dienstfahrzeuge. Dazu gehören alle auf den Dienstgeber oder die Einrichtung zugelassenen Fahrzeuge, während die als dienstlich anerkannten Privatwagen nicht betroffen sind.

### Für welche Personen gilt das Rauchverbot?

Das Rauchverbot gilt in den Gebäuden im Bistum, die von kirchlichen oder caritativen Einrichtungen genutzt werden, und erstreckt sich auf alle Personen, die sich dort aufhalten. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob diese Personen Beschäftigte, Besucher, Lieferanten oder Gäste sind.

### Gilt das Rauchverbot uneingeschränkt in Pfarr- und Jugendheimen?

Hier muss differenziert werden. Pfarr- und Jugendheime werden in der Regel von der Kirchengemeinde betrieben. In ihnen gilt grundsätzlich das Rauchverbot. Allerdings kann ein Nebenraum zu einem Raucherraum erklärt werden, wenn er die Voraussetzungen an den Raucherraum (siehe unten) erfüllt. Es wird empfohlen, insoweit mög-

lichst eine einvernehmliche Regelung (z. B. zwischen Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat) herbeizuführen.

Ist im Pfarr- und Jugendheim eine Kindergarten- oder Krabbelgruppe untergebracht, trifft sich dort regelmäßig eine Jugendgruppe, findet dort Firmunterricht statt oder gibt es dort eine Beratungsstelle für Kinder oder Jugendliche, dann gilt das Rauchverbot nicht nur in dem gesamten Gebäude, sondern auch auf dem Grundstück der Einrichtung. Die Einrichtung eines Raucherraums ist in dem Fall nicht zulässig.

Wechselweise Nutzung durch Rauchende und Nichtraucher ist unzulässig. Durch den Rauch werden in den jeweiligen Räumen nicht nur während des Rauchens Schadstoffe und Feinstäube freigesetzt, vor denen die Nichtraucher geschützt werden sollen. Diese Stoffe bleiben in der Einrichtung hängen und dünsten dann längerfristig aus. Deswegen ist ein Wechsel in der Nutzung eines Raumes nicht zugelassen. Die zeitweise Nutzung eines Raumes im Pfarr- und Jugendheim beispielsweise durch eine Krabbelgruppe führt dazu, dass das gesamte Gebäude und das Grundstück Nichtraucherbereich ist. Dieses Verbot ist durch die trotz Lüftung schwer zu beseitigenden Feinstaubbelastung begründet.

Der Nichtraucherschutz gilt für Pfarr- und Jugendheime

- bei Nutzung durch die Kirchengemeinde (z. B. für Arbeitskreise, Sitzungen, Pfarrfeste, Grillabende) und
- bei Überlassung oder Vermietung der Räumlichkeiten zur private Nutzung in geschlossener Gesellschaft (z. B. für Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Beerdigungen) oder zur sonstigen Nutzung (z. B. für Seminare oder Theateraufführungen).

### **Gilt das Rauchverbot auch an den katholischen (privaten) Schulen?**

Die Schulgebäude sind bereits von der niedersächsischen Nichtraucherschutzregelung vollständig umfasst. Der Geltungsbereich des kirchlichen Gesetzes dehnt darüber hinaus den Schutz auf die Grundstücke der katholischen Schulen aus.

### **Kann ein Schulleiter das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände unterbinden?**

Das Rauchverbot bezieht sich bei katholischen Schulen auch auf das zur Einrichtung gehörenden Grundstück. Schulleitungen sind daher in Ausübung des Hausrechtes für den Schulträger berechtigt und verpflichtet, z. B. den Bediensteten einer dort tätigen Baufirma das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zu untersagen.

### **Ist das Rauchen auch in einer Wohnung im Altenheim verboten?**

Nein. Eine Wohnung innerhalb des Altenheimes wird wie eine ganz normale Wohnung behandelt. Aber: In einigen Altenheimen ist das Rauchen aus Sicherheitsgründen in den Zimmern nicht erlaubt. Auch solche Wohneinrichtungen haben aber die Möglichkeit, einen separaten Nebenraum als Raucherraum einzurichten.

### **Wer ist verantwortlich für die Umsetzung des Rauchverbots?**

Es gilt der Grundsatz, dass der Hausrechtsinhaber der Einrichtung die Einhaltung des Rauchverbots zu verantworten hat. Das Hausrecht liegt stets bei der Leitung der Einrichtung, in Pfarr- und Jugendheimen beim Pfarrer oder Kirchenvorstandsvorsitzenden, in kirchlichen oder caritativen Verwaltungsgebäuden beim Verwaltungsleiter. Bei vermieteten Räumen ist das Hausrecht evtl. an den Mieter oder Pächter übertragen worden, der dann für die Einhaltung des Gesetzes verantwortlich ist.

### **Welche Möglichkeiten hat der Hausrechtsinhaber zur Durchsetzung des Rauchverbots?**

Ihm steht im Rahmen des Hausrechts bei Zuwiderhandlungen die Möglichkeit zur Seite, ein Hausverbot auszusprechen.

Im Nichtraucherschutzgesetz ist eine Sanktion bei Verletzung des Gesetzes nicht vorgesehen. Dennoch kann es zur Verhängung von Geldbußen kommen, wenn es sich um eine kirchliche oder caritative Einrichtung handelt, die dem Niedersächsischen Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (NiRSG) unterfällt. Das ist beispielsweise in Krankenhäusern, Schulen, Heimen oder Jugendeinrichtungen der Fall.

### **Welche Folgen haben hartnäckige Verstöße gegen das Rauchverbot für den Raucher?**

Hartnäckige Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften können ein Hausverbot nach sich ziehen, aber für Bedienstete auch Auswirkungen auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis haben.

### **Was gilt als Nebenraum?**

Unter dem Begriff "Nebenraum" ist der vollständig umschlossene Bereich zu verstehen, der von den Haupträumlichkeiten getrennt ist. Ein vollständig umschlossener Raum im Sinne des Gesetzes ist also ein Raum, der durch Wand und Tür vollständig abgeschlossen ist. Für einen effektiven Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens reicht z. B. die Abtrennung eines Bereiches durch einen Vorhang, eine mobile Wand oder eine verstellbare Faltwand nicht aus.

Der Nebenraum muss seiner Größe und Bedeutung nach ein untergeordneter Raum sein. Als Raucherraum scheiden alle Räume aus, die zu dienstlichen oder ehrenamtlichen Zwecken betreten werden müssen. Dazu zählen Büros, Sitzungsräume, Beratungs- oder Behandlungszimmer, (Tee-)Küchen, Sozial- und Sanitärräume, aber auch Eingangsbereiche, Flure, Foyers, Treppenhäuser, Wartezimmer, Durchgangszimmer, Abstell-, Lager-, Putzmittel-, Kopierräume, Archive und ähnliche Räume.

### **Sind Raucherbüros zulässig?**

Nein. Es darf zwar ein Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden, der dann aber nicht für andere dienstliche oder ehrenamtliche Aufgaben genutzt werden kann. Es ist nicht zulässig, z. B. das Büro eines rauchenden Kollegen mit dessen Einverständnis zum Raucherraum einer Abteilung zu erklären.

### **Wie muss der Raucherraum beschaffen sein?**

Bei der Einrichtung eines Raucherraums muss der Charakter eines Raums als Nebenraum erhalten bleiben. Eine gute Belüftung sollte in jedem Fall sichergestellt werden. Die Möblierung steht frei.

Der Raucherraum muss an seinem Eingang entsprechend gekennzeichnet werden.

### **Wie soll die Kennzeichnung des Nebenraumes aussehen?**

Die Ausweisung als Raucherraum muss deutlich erkennbar sein. Die Form der Kennzeichnung ist nicht vorgeschrieben. Zweck der Vorschrift ist es, dass niemand ohne "Vorwarnung" einen Raucherraum betreten soll.

### **Darf in Sucht- und anderen Beratungsstellen das Rauchen gestattet werden?**

Diese Frage ist nicht mit einem grundsätzlichen Ja oder Nein zu beantworten. In Suchtberatungsstellen, die mit einem niedrighwelligen Zugang arbeiten, z. B. für (ehemals) Drogenabhängige, ist es möglich, das Rauchen zuzulassen. Unter Umständen reicht dort die Einrichtung eines Nebenraumes nicht aus. Die Leitungen solcher Einrichtungen können im Einzelfall Ausnahmen vom Rauchverbot zulassen, wenn das Beratungs- oder Therapieziel ohne diese Ausnahme gefährdet würde. Unter denselben Voraussetzungen ist eine Ausnahme auch für solche Räume (z. B. in Pfarrheimen) möglich, die Selbsthilfegruppen zur Verfügung gestellt werden. Immer ist für die Zulassung einer Ausnahme erforderlich, den Nichtraucherenschutz mit den Beratungs-, Therapie- oder Selbsthilfegruppenzielen verantwortungsvoll abzuwägen.

### **An wen kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?**

Weitere Fragen zum Nichtraucherenschutz beantwortet die Stabsabteilung Allgemeines Recht des Bischöflichen Generalvikariates, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim. Es wird darum gebeten, die weiteren Fragen, wenn irgend möglich, an diese Adresse schriftlich einzureichen. Die Stabsabteilung Allgemeines Recht des Bischöflichen Generalvikariates ist außerdem per E-Mail unter [fragen-zum-nichtraucherschutz@bistum-hildesheim.de](mailto:fragen-zum-nichtraucherschutz@bistum-hildesheim.de) und per Telefax unter der Faxnummer 05121-307-243 erreichbar. In besonders dringenden Fällen können die dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch unter der Telefonnummer 05121-307-240 oder -244 Auskunft geben.

### **Die Vorschriften zum Nichtrauchererschutz im Internet:**

#### **Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Diözese Hildesheim:**

Den vollständigen Text des [Bischöflichen Nichtrauchererschutzgesetzes](#) finden Sie im Internet.

#### **Niedersächsisches Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens:**

Das [Niedersächsische Nichtrauchererschutzgesetz](#) ist mit [Fragen und Antworten zum Nichtrauchererschutz](#) im Internet veröffentlicht. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat außerdem unter der Telefonnummer 0511-120-3009 eine Nichtrauchererschutz-Info-Hotline eingerichtet.

#### **Bremisches Nichtrauchererschutzgesetz**

Das [Bremische Nichtrauchererschutzgesetz](#) sowie [Fragen und Antworten zum Bremischen Nichtrauchererschutzgesetz](#) sind ebenfalls im Internet zu finden.